

# Nebentätigkeiten von Lehrkräften

**Beitrag von „Bateman“ vom 3. Juni 2016 21:59**

Guten Abend,

ich habe die Möglichkeit für einen Schulbuchverlag Arbeitsmaterial zu erstellen.  
Dies beschränkt sich auf 20 - 40 Stunden im Monat.

Nun sind gewisse Nebentätigkeiten genehmigungspflichtig, manche nicht.

Zitat

Grundlage hierfür sind § 49 Landesbeamtengesetz (LBG) NRW und die Nebentätigkeitsverordnung (NtV) NRW.

**Nicht genehmigungspflichtig sind gem. § 9 NtV schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische Tätigkeiten und Vortragstätigkeiten; diese sind gem. § 10 NtV anzugeben.**

Alle weiteren Nebentätigkeiten müssen vor Aufnahme der Nebentätigkeit genehmigt werden. Bitte reichen Sie dafür den Antrag auf dem Dienstweg rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeit ein; für Lehrkräfte an Grundschulen ist das jeweilige Schulamt zuständig.

Denken

Die Nebentätigkeit wird nicht die Maximalgrenze von 6.000€ im Jahr überschreiten.

Zählt die Arbeit beim Schulbuchverlag dann unter schriftstellerische Tätigkeiten? 😊